

| | | |
|------|--|--------|
| 1960 | Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1960 | Nr. 59 |
|------|--|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|---|-------|
| 30. 11. 60 | Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen | 2393 |
| 17. 11. 60 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Inkrafttreten für Australien und Portugal) | 2396 |

Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG — GebO)

Vom 30. November 1960

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenfrei sind

1. die Beschränkung oder der Widerruf einer Erlaubnis mit Ausnahme der Beschränkung und des Widerrufs nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 WStrRG,
2. die Beschränkung oder die Rücknahme einer Bewilligung gegen Entschädigung, § 20 Abs. 1 WStrRG,
3. die Anordnung von Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers, § 8 Abs. 2 Nr. 3 WStrRG,
4. die Anordnung von Maßnahmen nach Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, § 21 WStrRG,
5. die Beschränkung oder Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse, § 23 Abs. 2 WStrRG,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach dem Erlöschen eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, § 23 Abs. 3 WStrRG,
7. die Versagung einer Bewilligung für ein nach § 24 Abs. 1 WStrRG erloschenes altes Recht, § 24 Abs. 2 WStrRG,

8. die Versagung einer Bewilligung, die von dem früheren Inhaber eines Rechts zu einer anderen alten Benutzung beantragt ist, § 25 Abs. 2 WStrRG,
9. die Anpassung einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis an eine Reinhaltungsordnung, § 2 Abs. 4 WStrRG,
10. die Eintragung in das Wasserbuch von Amts wegen, § 35 WStrRG.

§ 3

(1) Mit der Gebühr wird der übliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

(2) Besondere Auslagen sind zu erstatten; hierzu gehören namentlich

1. Kosten für Gutachten und besondere Untersuchungsmaßnahmen,
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen,
3. Kosten für die Bereitstellung von Räumen außerhalb des Dienstgebäudes.

§ 4

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat,
2. wer die Vornahme der Amtshandlung sonst veranlaßt hat,
3. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,

4. wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder für die Gehührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gehührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Von der Zahlung der Gebühr sind befreit

1. die Behörden der Bundesverwaltung und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. die Behörden der Landesverwaltungen, soweit der Bund in ihrem Bereich von der Zahlung der entsprechenden Gebühr befreit ist.

(2) Andere Vorschriften, die Gehührenbefreiung gewähren, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Für die Bemessung der Gebühr ist das anliegende Verzeichnis maßgebend.

(2) Besteht nach diesem Verzeichnis ein Gehührenrahmen, so ist die Gebühr zu bemessen nach

1. dem Arbeitsaufwand und den Aufwendungen der Behörde, soweit diese nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
2. der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Gehührenschuldner,
3. den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gehührenschuldners.

§ 7

Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 8

Die gebührenpflichtige Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und der besonderen Auslagen (§ 3 Abs. 2) abhängig gemacht werden.

§ 9

Auf eine einziehbare Gehührenforderung kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Gehührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10

Die Gehührenfreiheit, die Gehührenbefreiung und der Verzicht auf die Gehührenforderung entbinden nicht von der Verpflichtung, die besonderen Auslagen (§ 3 Abs. 2) zu tragen.

§ 11

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so ist über die Gebühr zu entscheiden. In diesem Fall wird neben den besonderen Auslagen (§ 3 Abs. 2) die Hälfte der Gebühr erhoben, die ohne Zurücknahme des Antrages zu entrichten wäre.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Gebührenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Rechtsgrundlage nach dem WStrRG | Gebühr in DM |
|----------|---|---------------------------------|---------------|
| 1. | Erteilung einer Erlaubnis | § 10 | 20 bis 10 000 |
| 2. | Versagung einer Erlaubnis | § 10 | 20 bis 10 000 |
| 3. | Beschränkung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 WStrRG | § 6 Abs. 3 Nr. 2 | 20 bis 5 000 |
| 4. | Erteilung einer Bewilligung | § 10 | 50 bis 50 000 |
| 5. | Versagung einer Bewilligung | § 10 | 50 bis 50 000 |
| 6. | Im Bewilligungsverfahren vorbehaltene Entscheidung über Auflagen | § 16 | 20 bis 2 000 |
| 7. | Festsetzung von Auflagen, wenn der Betroffene im Bewilligungsverfahren verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben | § 18 Abs. 1 | 20 bis 2 000 |
| 8. | Festsetzung nachträglicher Auflagen, wenn der Betroffene im Bewilligungsverfahren nachteilige Wirkungen nicht voraussehen konnte | § 18 Abs. 2 | 20 bis 2 000 |
| 9. | Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung aus den in § 20 Abs. 2 WStrRG genannten Gründen | § 20 Abs. 2 | 50 bis 5 000 |
| 10. | Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen oder eines mangelhaften Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung | § 10 Abs. 2 Satz 3 u. 4 | 20 bis 500 |
| 11. | Stellung zusätzlicher Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe sowie nachträgliche Anordnung von Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen | § 8 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 | 20 bis 2 000 |
| 12. | Erteilung einer Bewilligung an den früheren Inhaber eines nach § 24 Abs. 1 WStrRG erloschenen Rechts | § 24 Abs. 2 | 50 bis 50 000 |
| 13. | Erteilung einer Bewilligung an den früheren Inhaber eines Rechts zu einer anderen alten Benutzung | § 25 Abs. 2 Satz 1 | 20 bis 10 000 |
| 14. | Regelung oder Beschränkung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen im Ausgleichsverfahren einschließlich der Festsetzung von Ausgleichszahlungen | § 26 | 50 bis 50 000 |
| 15. | Beurkundung einer Einigung über die Höhe der Entschädigung | § 30 Abs. 3 Satz 2 | 10 bis 100 |
| 16. | Festsetzung der Entschädigung | § 30 Abs. 4 | 50 bis 10 000 |
| 17. | Eintragung eines Widerspruchs in das Wasserbuch | § 35 Abs. 2 Satz 1 | 10 |
| 18. | Eintragung in das Wasserbuch auf Antrag | § 35 | 10 |

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen
(Inkrafttreten für Australien und Portugal)**

Vom 17. November 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 12 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 174) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | |
|------------|------------------|
| Australien | am 7. Juni 1960 |
| Portugal | am 16. Mai 1960. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzblatt II S. 925).

Bonn, den 17. November 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen